

Satzung des Ludwigsfelder Schwimmvereins Delphin 1990 e. V.

Präambel

Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen.

§ 1 Vereinsname, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Ludwigsfelder Schwimmverein Delphin 1990 e.V.“; Kurzform „Ludwigsfelder SV Delphin 1990 e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Ludwigsfelde.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Potsdam unter der Registernummer VR 4566P eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Teltow- Fläming e.V., im Landessportbund Brandenburg e.V. sowie in den Fachverbänden, deren Sportarten im Wettkampfbetrieb des Vereins betrieben werden.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Durchführung und Teilnahme von und an sportlichen Veranstaltungen und Wettkämpfen insbesondere Schwimmsport,
 - b) regelmäßiges Training in Freizeit- und Leistungsgruppen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
 - c) Talentförderung,
 - d) inklusive Sportangebote,
 - e) Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Kampfrichtern,
- (4) Der Verein ist im Sinne des Sozialgesetzbuchs - Achtes Buch (SGB VIII) tätig, im Besonderen in der Förderung der Kinder- und Jugendhilfe und der Gestaltung von Projekten der offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- (5) Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände sowie der Dachorganisationen.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Ausgeschiedene Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG erhalten.
- (10) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- (11) Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes, u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes, und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- (12) Mitglieder und Beschäftigte des Vereins, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Ausschluss oder Kündigungen zu rechnen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich oder digital beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
- (3) Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, den Verein betreffende persönliche Daten (z. B. Anschrift, Kontodaten, Email-Adresse) bekanntzugeben und deren Änderungen mitzuteilen. Veraltete Daten und Adressen gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (5) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vereinsvorstand an besonders verdienstvolle Mitglieder und Förderer des Vereins die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss aus dem Verein oder
 - c) Tod.

- (2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.
- (3) Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand, halbjährlich mit einer Frist von 1 Monat zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres. Das Mitglied ist für den rechtzeitigen Zugang der Kündigung verantwortlich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Pflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - a) die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet,
 - b) die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
 - c) ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt,
 - d) sich vereinschädigend innerhalb des Vereins oder in der Öffentlichkeit verhält oder
 - e) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
- (6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (7) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von 2 Wochen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die abschließende Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Mit dem Beschluss endet die Mitgliedschaft.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereinslebens teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung per einfachem Beschluss in der Beitragsordnung festgelegt wird.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine einmalige Aufnahmegebühr,
 - b) ein halbjährlicher Mitgliedsbeitrag,
 - c) Umlagen.

- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
- (4) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag, die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
- (5) Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder zu fassen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50 % des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- (6) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand gemäß § 26 BGB.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes auf der Grundlage des Berichtes der Revisoren,
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Wahl und Abberufung der Revisoren,
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) Beschlussfassung über eingereichte und zugelassene Anträge,
 - h) die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Umlagen.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich und grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt.
- (4) Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in anderer Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahrensarten abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand.

- (5) Einberufung der Mitgliederversammlung
- a) Die Terminierung sowie die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand nach § 26 BGB unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und der Antragsunterlagen.
 - b) Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail und dem Aushang im Sportbad gewahrt.
 - c) Durch die Bekanntgabe der E-Mail-Adressen erklärt sich das Mitglied gegenüber dem Verein einverstanden, die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen des Vereins an diese Adresse zu erhalten.
 - d) Die Einberufung hat mindestens 4 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
 - e) Die Einberufung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werkzeuge vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse versandt wurde.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung hinzuweisen.
- (7) Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und mit den Beschlussvorlagen eine Woche vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern per E-Mail und Aushang im Sportbad bekannt gegeben.
- (8) Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der erwähnten Fristen nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss diese Anträge sofort per E-Mail bekannt geben. Ferner ist erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- (9) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- (10) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstandes zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (13) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollanten sowie den Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollanten der Mitgliederversammlung.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder beantragt werden. Der Vorstand muss innerhalb von 4 Wochen einen Termin bekannt geben.
- (2) Bei der Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung gelten die Regeln analog zu § 8 Mitgliederversammlung.
- (3) Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagungsordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
1. drei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
 - a) Vorsitzender Verwaltung
 - b) Vorsitzender Sport
 - c) Schatzmeister
 2. zwei weiteren Vorstandsmitgliedern aus der Vereinsmitgliedschaft ohne Vertretungsberechtigung
- (2) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
 - d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) In ein Amt können nur Personen gewählt werden, die gleichzeitig Mitglied im Verein sind.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder, ab Annahme der Wahl. Die Übergangszeit ist auf 3 Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.

- (7) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode - gleich aus welchem Grund - aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands, zu unterschreiben.
- (10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Für die erforderliche Mehrheit bei der Entscheidung im Umlaufverfahren gelten die allgemeinen Regelungen dieser Satzung über die Beschlussfassung. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legen die Vorsitzenden im Einzelfall fest. Sie muss mindestens 3 Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage betragen.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (3) Mitglieder, die mit ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein in Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
- (4) Wählbar in die Gremien und Ämter des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (5) Ehrenmitglieder sind auf der Mitgliederversammlung teilnahmeberechtigt und haben volles Stimmrecht.
- (6) Die Organe des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für Wahlvorgänge.
- (7) Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen fasst die Mitgliederversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen
 - a) in Form einer Präsenzversammlung mit Anwesenheit der Mitglieder,

- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung),
- c) ohne Versammlung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens.

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden.

Für die Durchführung gelten jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderen Stellen nichts Abweichendes regelt.

Die Entscheidung über die Form der Beschlussfassung trifft der Vorstand nach seinem Ermessen per einfachem Beschluss und gibt diesen mit der Einberufung bzw. Einladung den Mitgliedern bekannt.

(10) Die Wahl der Vorstände und der Vorsitzenden erfolgt als Einzelwahl.

§ 12 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand kann Teilbereiche der laufenden Geschäftsführung einzelnen Vereinsmitgliedern zur alleinigen Bearbeitung zuweisen.
- (3) Der Vorstand organisiert die Übergabe bzw. Übernahme der relevanten Aufgaben des Vereins an die jeweiligen Vereinsmitglieder, sowie deren vollständige, richtige und termingerechte Bearbeitung.

§ 13 Revisionskommission

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Aufgabe der Revisoren ist die laufende Überwachung der Kassengeschäfte und des Finanzgebarens des Vereins.
- (3) Der Mitgliederversammlung ist darüber schriftlich Mitteilung zu erstatten.
- (4) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Revisoren auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,

- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 15 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 2 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstandes nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ludwigsfelde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2025 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.